Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **09.0087.01**

ED/P090087
Basel, 28. Januar 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 27. Januar 2009

Ratschlag

Rechte und Pflichten der Eltern an den Schulen

Änderungen des Schulgesetzes (SG 410.100) und des Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100)

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 6. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1. Begehren 3
2. Kooperation zwischen Eltern und Schule als Grundlage für den Schulerfolg 3
3. Rechte und Pflichten der Eltern – die heutige Rechtsordnung 4
4. Anlass und Ziele der Gesetzesrevision 4
5. Die Anpassungen im Einzelnen 5
5.1 Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule (§ 91 Abs. 1) 5
5.2 Kooperationsinstrument Bildungs- und Erziehungsvereinbarung (§ 91 Abs. 3) 5
5.3 Gegenseitige Informationspflicht (§ 91 Abs. 5) 6
5.4 Unterstützung des Lernens (§ 91 Abs. 6) 7
5.5 Rechte der Eltern (§ 91 Abs. 7, § 91a) 7
5.6 Elternpflichten (§ 91 Abs. 8) 7
5.7 Ordnungsbusse bei wiederholter Pflichtverletzung (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz, Aufhebung § 49 Übertretungsstrafgesetz) 8
5.8 Elternmitwirkung: Elterndelegierte und Elternräte (§ 91a) 8
5.8.1 Volksschule (§ 91a Abs. 1-4) 8
5.8.2 Weiterführende Schulen (§ 91a Abs. 5) 9
6. Kosten 10
7. Ergebnis der Konsultation 10
8. Stellungnahme des Erziehungsrates 11
9. Antrag 11

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, §§ 65, 74, 79 und 91 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) zu revidieren sowie § 49 des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100) aufzuheben. Im Zentrum steht – im Hinblick auf eine erfolgreiche Schullaufbahn – eine Neufassung der Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule sowie gegenüber ihren Kindern.

2. Kooperation zwischen Eltern und Schule als Grundlage für den Schulerfolg

Die Erziehungsberechtigten und die Schule tragen für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen gemeinsam die Verantwortung. § 3 des Schulgesetzes beschreibt ihr Zusammenwirken so: "*Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind."* Das Schulgesetz weist also der Schule eine unterstützende Funktion zu und räumt den Eltern eine prioritäre Rolle bei der Förderung der Kinder und Jugendlichen ein. Diese Rollenzuweisung wird von der aktuellen Schulforschung gestützt: Der Bildungserfolg eines jungen Menschen hängt von der Förderung durch die Erziehungsberechtigten gleichermassen ab wie von jener durch die Schule.

Das vom Erziehungsdepartement erlassene Leitbild für die Schulen des Kantons Basel-Stadt bündelt das anzustrebende Verhältnis zwischen der Schule und den Eltern im Begriff Kooperation: *"Die Schulen des Kantons Basel-Stadt schaffen die Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule. Die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist für den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen wichtig. Sie kann die Schule und die Eltern entlasten. Voraussetzung für die Kooperation ist die Balance zwischen Geben und Nehmen, zwischen geklärten und akzeptierten Rechten und Pflichten. Es werden Foren geschaffen, die es den Erziehungsberechtigten erlauben, sich an den Aktivitäten der Schule zu beteiligen."*

Der Leitfaden für Eltern und Lehrpersonen über die Zusammenarbeit an der Orientierungsschule, welcher von Eltern, Lehr- und Leitungspersonen gemeinsam erarbeitet wurde, fasst die Wirkungen von Versäumnissen auf beiden Seiten so zusammen: *"Eltern, die gegenüber der Schule gleichgültig oder grundsätzlich negativ eingestellt sind, gefährden den Schulerfolg ihrer Kinder. Lehrpersonen und Schulleitungen, die nicht aktiv eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern anstreben, untergraben selbst den Erfolg ihrer Arbeit."*

3. Rechte und Pflichten der Eltern – die heutige Rechtsordnung

Im Mittelpunkt der beantragten Gesetzesanpassungen steht § 91 des Schulgesetzes. Dieser regelt den Kontakt zwischen der Schule und den Eltern und beschreibt die Rechte der Eltern.

§ 91. Die Schulleitungen sorgen für Kontakte zu den Eltern der Kinder, insbesondere durch folgende Mittel:
– Veranstaltungen von Elternabenden;
– Organisation von Schulbesuchstagen;
– Orientierung der Eltern über die Ziele der Schule und die Rechte der Eltern.

2 Die Eltern haben folgende Rechte:
– Recht auf Gründung eines Elternbeirates, bezogen auf eine Schulklasse, ein Schulhaus oder eine Schule;
– Recht auf Veranlassung von Elternabenden.

3 Wird ein Elternbeirat für ein Schulhaus gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulhauskonferenz zu entsenden.

4 Den Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern steht das Recht zu, von der Lehrerschaft und den Schulleitungen im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

5 Die Schulordnung regelt die Ausführungsbestimmungen.

Was die Pflichten der Eltern betrifft, so erfasst das Schulgesetz nur eine:

§ 65. Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind dafür verantwortlich, dass die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.

Grundlage für eine präzisere Beschreibung der Elternrechte und –pflichten ist Art. 302 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher die Eltern verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten:

Art. 302 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

2 Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

3 Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

4. Anlass und Ziele der Gesetzesrevision

In der heutigen Rechtsordnung ist die im Leitbild für die Schulen des Kantons Basel-Stadt geforderte Balance zwischen Rechten und Pflichten nicht gegeben. Das Schulgesetz nennt verschiedene Rechte, aber nur eine Pflicht, nämlich jene, die Kinder zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Aus den Schulen haben sich in den letzten Jahren die Rückmel-

dungen gehäuft über Eltern, die zwar das Beste für ihre Kinder wollen, aber ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen, ihre Kinder auf dem Bildungsweg nicht oder zu wenig unterstützen und den Kontakt zur Schule vernachlässigen.

Mit den beantragten Gesetzesanpassungen über die Elternrechte und –pflichten und über die Elternmitwirkung an den Schulen werden folgende Ziele angestrebt:

- Es werden neu verschiedene Pflichten der Eltern erfasst, die den Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen fördern sollen.
- Die Mitwirkungsrechte der Eltern werden für alle Stufen der Volksschule einheitlich geregelt.

Die mit diesem Ratschlag beantragten Gesetzesanpassungen gehören zu jenen Massnahmen, die der Regierungsrat auf Antrag einer vom Regierungsrat im Jahre 2006 eingesetzten interdepartementalen Strategiegruppe zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit erlassen hat: Eine präzisere Gesetzesgrundlage soll die Eltern verpflichten, ihre Kinder und Jugendlichen auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen.

Was unveränderte Maxime für das Verhältnis zwischen Eltern und Schule bleibt: Die der Schule und den Erziehungsberechtigten gemeinsame aufgetragene Verantwortung für Bildung und Erziehung soll im Interesse einer guten Schulzeit der jungen Menschen ihren Ausdruck in vertrauensvoller Kooperation und im Dialog finden.

5. Die Anpassungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die wesentlichen Gesetzesanpassungen erläutert und begründet. Es wird zudem auf die synoptische Darstellung in der Beilage verwiesen, in der die Anpassungen im Detail begründet werden.

5.1 Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule (§ 91 Abs. 1)

"Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen."
Der wichtigste Grundsatz für das Verhältnis zwischen Eltern und Schule, die Zusammenarbeit, ist bis anhin im Schulgesetz nicht verankert. Es soll an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass die gemeinsam zu tragende Verantwortung eine Zusammenarbeit zwingend erfordert. Dialog und Kooperation sind die wichtigsten Grundsätze für das Verhältnis zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten.

5.2 Kooperationsinstrument Bildungs- und Erziehungsvereinbarung (§ 91 Abs. 3)

"Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen."

Neu sollen Eltern verpflichtet werden können, sich an Gesprächen über eine so genannte Bildungs- und Erziehungsvereinbarung zu beteiligen. Solche Gespräche soll die Schule dann

veranlassen können, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Fehlverhalten zeigt und/oder ihre/seine Entwicklung gefährdet ist. Im Zentrum steht das Gespräch, das kooperative Vereinbaren von Zielen und Massnahmen zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Schülerinnen und Schüler sollen in die Gespräche einbezogen werden, denn die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs wird grösser sein, wenn sie in altersgemässer Form beteiligt werden. Gemeint ist nicht eine von der Schule verordnete Erziehungsweisung, sondern eine Art Kodex, in dem die drei Parteien Schule, Eltern und Schülerin oder Schüler festhalten, welchen Beitrag sie zur Verbesserung der Situation leisten wollen und können. Das Wesen der Vereinbarung bringt die gemeinsame Verantwortung zum Ausdruck. In einer Vereinbarung kann z.B. festgehalten werden, in welcher Art die Schule ein Kind fördern wird, mit welchen Mitteln die Eltern das Kind unterstützen, was sie von ihm fernhalten wollen oder was eine Schülerin oder ein Schüler unternimmt, um einen angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Die wissenschaftliche Literatur und die Erfahrungen zeigen, dass positiv abgefasste Vereinbarungen wirksamer sind als negativ formulierte. Positiv formulierte Vereinbarungen verstärken und belohnen erwünschtes Verhalten im Unterschied zu negativ formulierten Vereinbarungen, die unerwünschtes Verhalten sanktionieren.

Verpflichtend für die Eltern ist die Beteiligung an den Gesprächen über die Vereinbarung (s. § 91 Abs. 8 lit. c neu). Der Abschluss der Vereinbarung beruht auf Freiwilligkeit. Die Kompetenz, Eltern zur Teilnahme an den Gesprächen zu verpflichten, liegt bei der Schulleitung.

Die Vereinbarung ist rechtlich nicht verbindlich. Sie kann gegenüber den Eltern nicht durchgesetzt werden, denn die Schule hat gegenüber Eltern keine Sanktionsmöglichkeiten.

In Bezug auf die Schülerinnen und Schüler kann die Schulleitung aber immer auf die in der Schulordnung vorgesehenen Massnahmen zurückgreifen. Diese haben weiterhin Rechtsverbindlichkeit.

5.3 Gegenseitige Informationspflicht (§ 91 Abs. 5)

"Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind."

Neu soll die gegenseitige Information, welche ein Recht und eine Pflicht darstellt, verankert werden. Einerseits haben die Erziehungsberechtigten den Anspruch, über die schulische Entwicklung ihrer Kinder informiert zu werden. Andererseits sollen die Erziehungsberechtigten die Schule von sich aus über wichtige Belange informieren, die für den Schulalltag von Bedeutung sind. Dabei geht es z.B. um gesundheitliche Einschränkungen oder um wichtige Vorkommnisse in der Familie, welche die Bildung und Erziehung des Kindes beeinflussen können. Diese Informationen müssen von den Lehrpersonen und der Schulleitung vertraulich behandelt werden.

5.4 Unterstützung des Lernens (§ 91 Abs. 6)

"Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können."

Der Bildungserfolg hängt nicht nur von der Unterstützung der Schule und der Eltern ab, sondern auch von günstigen Lernbedingungen innerhalb und ausserhalb des Unterrichts. Eltern, die ihren Kindern zu Hause keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können, sorgen für alternative Lösungen im Kreise der Verwandten und Bekannten oder nutzen die Angebote der Schule (Förderzentren, Aufgabenhorte, betreute Tagesstrukturen). Diese Pflichten sollen der Schule auch helfen, mit Erziehungsberechtigten, welche die Entwicklung ihrer Kinder zu wenig unterstützen, in einen Dialog über die Förderung ihrer Kinder zu gelangen.

5.5 Rechte der Eltern (§ 91 Abs. 7, § 91a)

§ 91 Abs. 7
"Die Erziehungsberechtigten haben das Recht
a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
b) Elternabende zu veranlassen. "

§ 91a: siehe Kap. 5.8.

Die bisherigen Elternrechte gelten weiterhin und sind mit dem Recht auf Information (s. Kap. 5.3) und dem Recht auf Beratung ergänzt worden. Die Mitwirkungsrechte und –pflichten finden sich in § 91a (s. Kap. 5.8).

5.6 Elternpflichten (§ 91 Abs. 8)

"Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:
a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an."

Die Pflicht, ihre Kinder zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten, ist differenzierter gefasst, als im bestehenden Schulgesetz: Die Erziehungsberechtigten sollen ihre Kinder nicht nur zum regelmässigen Besuch der Schule anhalten, sondern auch dafür sorgen, dass diese ausgeruht sind. Ausserdem dürfen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen. Das bedeutet z.B., dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, ihre Kinder in die Schule zu schicken, wenn ihr Urlaubsgesuch nicht bewilligt wurde.

5.7 Ordnungsbusse bei wiederholter Pflichtverletzung (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz, Aufhebung § 49 Übertretungsstrafgesetz)

„Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden."

Heute werden Eltern, welche gegen die Schulpflicht verstossen, beim Strafgericht verzeigt und können gebüsst werden (§ 49 Übertretungsstrafgesetz: *„Nach diesem Gesetz wird bestraft: Wer seine Kinder oder Pflegebefohlenen entgegen den Vorschriften des Schulgesetzes nicht zum Schulbesuch anhält oder sie ohne zulässigen Grund die Schule versäumen lässt."*). Neu soll das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden, indem auf der Grundlage des Schulgesetzes (§ 91 Abs. 9) dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Erziehungsdepartements die Kompetenz übertragen wird, bei einer Pflichtverletzung Ordnungsbussen auszusprechen. Gegen den Entscheid des Vorstehers oder der Vorsteherin des Erziehungsdepartements kann nach den allgemeinen Bestimmungen rekurriert werden.

Diese Kompetenzordnung ist mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Verwaltungsrecht konform.

Gleichzeitig soll § 49 des Übertretungsstrafgesetzes aufgehoben werden. Das Übertretungsstrafgesetz lässt Bussen bis zu einer Höhe von CHF 10'000 zu. Mit der Aufhebung von § 49 des Übertretungsstrafgesetzes und dem Erlass von § 91 Abs. 9 Schulgesetz schränkt man also die Bussenhöhe auf einen Maximalbetrag von CHF 1000 ein. Diese Einschränkung ist deshalb hinzunehmen, weil (1) der mögliche Strafrahmen beim Verstoss gegen die Schulpflicht nie ausgeschöpft wird und (2) erfahrungsgemäss auf dem Feld der Schulpflicht nicht die Bussenhöhe prohibitiv wirkt, sondern die Androhung einer Busse.
Mit dieser Regelung würde sich der Kanton Basel-Stadt der jüngsten Entwicklung der Schulgesetzgebung, etwa in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau, Luzern oder St. Gallen, angleichen.

5.8 Elternmitwirkung: Elterndelegierte und Elternräte (§ 91a)

5.8.1 Volksschule (§ 91a Abs. 1-4)

„Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.
[2] Aufgaben der Elterndelegierten sind:
a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.
[3] Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

[4] Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat."

Die Elternmitwirkung in der Form der verpflichtenden Bildung von Elternräten ist heute nur an der Orientierungs- und Weiterbildungsschule verwirklicht. Sie wird von den Eltern und der Schule geschätzt, weil sie geeignet ist, das gegenseitige Vertrauen zu bilden und zu festigen, Vorurteile und Vorbehalte abzubauen und die Identifikation der Eltern mit der Schule zu stärken. Ausserdem kann die Schule in vielerlei Hinsicht vom Engagement der Eltern profitieren. Die Elternmitwirkung soll deshalb verbindlicher, für die gesamte Volksschule einheitlich und in neuer Begrifflichkeit in einem eigenen Paragraphen verankert werden. Der Begriff des Elternbeirates, der in der heutigen Fassung des Schulgesetzes unspezifisch für die Ebene der Klasse, des Schulhauses und der Schulstufe verwendet wird, wird präzisiert und das Recht auf Gremienbildung zu einer Pflicht. Neu soll an der Volksschule die Pflicht bestehen, pro Klasse zwei Elterndelegierte zu wählen. Diese bilden zusammen den Elternrat der Schule. Als Schule wird mit Inkrafttreten der Leitungsreform an der Volksschule die pädagogisch-administrative Organisationseinheit des Basler Schulsystems bezeichnet (z.B. die Primarschule Gotthelf, die Orientierungsschule Gundeldingen, die Weiterbildungsschule De Wette, etc.). Mit der Verpflichtung, einen Elternrat zu bilden, ist dieser gegenüber der heutigen Regelung aufgewertet. Verpflichtend ist in den vom Kanton geführten Schulen die Wahl der Elternvertretungen im Schulrat. Darüber hinaus kann sich der Elternrat mit allen anderen Schulhausthemen befassen, welche die Eltern- und Schülerschaft betreffen.

Auf der Ebene von Schulstufen soll es keine verpflichtende, institutionalisierte Elternmitwirkung geben, denn mit der Leitungsreform treten die Schulstufen zugunsten der Schulhausebene in den Hintergrund. Es ist den Eltern aber unbenommen, sich auf freiwilliger Basis schulhausübergreifend zu organisieren und sich auch als Ansprechpartnerinnen und -partner der Volksschulleitung zur Verfügung zu stellen.

Die bisher in § 91 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, dass der Elternbeirat eine Vertretung an die Schulhauskonferenz entsenden kann, ist nicht mehr sinnvoll. Der Austausch zwischen Lehrpersonen und Eltern wird in Zukunft im Schulrat stattfinden. Die Eltern sind dort direkt vertreten und können auf dieser Ebene ihre Anliegen besser vertreten. Sofern diese Gesetzesrevision Rechtskraft erlangt, ist vorgesehen, die beiden Ordnungen über die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule an der Orientierungs- und an der Weiterbildungsschule sowie die Bestimmungen in der Schulordnung aufzuheben und durch eine Verordnung über die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

5.8.2 Weiterführende Schulen (§ 91a Abs. 5)

„Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss."

Im Bereich der weiterführenden Schulen soll es den Eltern weiterhin freigestellt sein, ob sie Elterndelegierte und einen Elternrat wählen. An den weiterführenden Schulen lernen sowohl mündige wie auch unmündige Schülerinnen und Schüler. Während dieser Zeit werden die

gesetzlichen Elternpflichten und -rechte auf die Schülerinnen und Schüler übertragen. Das bedeutet, dass an den weiterführenden Schulen der Kontakt der Schule zu den Eltern loser werden darf. Auf der andern Seite haben bis zum Mündigkeitsalter auch die Eltern nach wie vor Erziehungs- und Obhutspflichten sowie legitime Ansprüche, an der Erziehung und Bildung ihrer Kinder und als Kooperationspartner der Schule mitzuwirken. Diesem Umstand wird mit der Freiwilligkeit der Gremienbildung Rechnung getragen.

6. Kosten

Aus den beantragten Gesetzesanpassungen ergibt sich kein zusätzlicher Ressourcenbedarf.

7. Ergebnis der Konsultation

Die beantragten Gesetzesanpassungen sind in eine breite verwaltungsinterne und -externe Konsultation gegeben worden. Die Rückmeldungen waren sehr positiv. Namentlich auch die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Lehrerorganisation erkennen in dieser Neufassung des Verhältnisses zwischen Eltern und Schule wichtige Instrumente für die Förderung der Schülerinnen und Schüler wie auch eine Entlastung der Schule. Sie unterstützen sowohl die Ausweitung und Präzisierung der Elternpflichten wie auch die Kompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Erziehungsdepartements, bei gewissen Pflichtverletzungen Bussen auszusprechen. Aber auch die Elternorganisationen unterstützen die beantragten Gesetzesanpassungen.

Vereinzelte Vernehmlassungspartner haben sich aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Ausweitung der Elternpflichten und gegen die Möglichkeit, Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen abzuschliessen, ausgesprochen, sei es, weil diese Pflichten nicht durchgesetzt werden können, sei es, weil namentlich die Informationspflicht der Eltern als möglicher Eingriff ins Private und damit als problematisch beurteilt wird. Den begründeten Vorbehalten gegenüber der Informationspflicht wurde Rechnung getragen, indem diese nicht im Bussenkatalog aufgeführt wird (s. unten). Der Regierungsrat will aber im Interesse der Kinder und Jugendlichen an der Informationspflicht festhalten. Diese Pflicht umfasst aber nur Informationsinhalte, welche in direktem Zusammenhang mit dem Lernen und dem Schulerfolg stehen.

Verschiedene Elternorganisationen wünschen eine gesetzliche Verankerung von schulübergreifenden Elternräten, wie sie heute auf der Stufe Orientierungsschule und Weiterbildungsschule auf freiwilliger Basis tätig sind. Der Regierungsrat würdigt ausdrücklich deren Tätigkeit. Die gesetzlichen Grundlagen werden auch in Zukunft die Bildung von Dachorganisationen in keiner Weise ausschliessen. Es soll aber auch in Zukunft keine Pflicht sein, sie zu bilden.

Verschiedene Vernehmlassungspartner schlugen vor, eine Pflicht der Eltern aufzunehmen, ihre Kinder bei der Laufbahnentscheidung am Ende der obligatorischen Schulzeit zu unterstützen. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Unterstützung der Eltern beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt sehr wichtig ist. Sie ist aber in Art. 302 Abs. 2 des Schwei-

zerischen Zivilgesetzbuches bereits verbindlich formuliert und muss deshalb im Schulgesetz nicht aufgeführt werden (s. Kap. 3).

Kontroverse Konsultationsergebnisse ergaben sich in den beiden folgenden Punkten:

Bussen bei Pflichtverletzung: Die Konsultation ergab zwar eine überwiegende Zustimmung zur vorgeschlagenen Bussenregelung. Verschiedene Vernehmlassungspartner äusserten aber auch Kritik: Belohnungen seien wirksamere Instrumente für die Förderung eines erwünschten Verhaltens als Bussen. Der Regierungsrat teilt die Auffassung, wonach das Verhängen einer Busse stets nur den Charakter einer Ultima ratio bei besonderer Renitenz und Verweigerung der Kooperation haben kann. Er hält aber an diesem Vorschlag fest, denn Pflichten ohne Sanktionsmöglichkeiten sind nicht glaubwürdig.
Im Vernehmlassungsentwurf unterstand auch die Pflicht der Eltern, die Schule über alle Belange, welche für den Schulalltag von Belang sind, zu informieren, dem Bussenkatalog. Zu Recht wurde in der Konsultation auf eine rechtliche Problematik der Informationspflicht verwiesen: Die Unterscheidung zwischen Informationen von Belang und von solchen, die für den Schulalltag nicht wichtig sind, kann nicht trennscharf vorgenommen werden. Deshalb wurde diese Pflicht aus jenem Katalog an Pflichten, gegen deren Verstoss gebüsst werden kann, herausgelöst.

Elternrat auf der Stufe der weiterführenden Schulen: Mehrere Elternorganisationen verlangten auch auf der nachobligatorischen Stufe der weiterführenden Schulen ein Obligatorium für die Einrichtung von Elternräten. Verschiedene Vernehmlassungspartner verlangten das Gegenteil: Auf der nachobligatorischen Stufe sei auf Elternräte ganz zu verzichten. Der beantragte § 91a Abs. 5 bildet zwischen diesen beiden Positionen eine mittlere Lösung: Auf dieser Stufe soll die Bildung eines Elternrates freiwillig sein.

8. Stellungnahme des Erziehungsrates

Der Erziehungsrat unterstützt die beantragten Gesetzesanpassungen.

9. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Präsident	Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss
Synoptische Darstellung der beantragten Gesetzesanpassungen

Schulgesetz

Änderung vom …

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 65 Satz 2 wird aufgehoben.

In § 74 Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulpflicht“ der Satzteil „die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)“ eingefügt.

In § 79b Abs. 1 lit. b werden die Worte „von der Elternschaft“ durch die Worte „vom Elternrat“ und das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

§§ 91 und 91a samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

Erziehungsberechtigte
§ 91. Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.
[2] Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:
– Veranstaltungen von Elternabenden;
– Organisation von Schulbesuchstagen;
– Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.
[3] Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.
[4] Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.
[5] Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.
[6] Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.
[7] Die Erziehungsberechtigten haben das Recht
a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
b) Elternabende zu veranlassen.
[8] Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;
c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.
[9] Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Elterndelegierte, Elternräte
§ 91a. Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.
[2] Aufgaben der Elterndelegierten sind:
a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.
[3] Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.
[4] Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.
[5] Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Übertretungsstrafgesetzes vom XX.XX.20XX nicht wirksam wird, fällt auch diese Änderung dahin.

Übertretungsstrafgesetz

Änderung vom ….

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

§ 49 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Für den Fall, dass die Änderung des Schulgesetzes vom XX.XX.20XX nicht wirksam wird, fällt auch diese Änderung dahin.

1. Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)
Kursiv dargestellt sind die noch nicht wirksam gewordenen Anpassungen aufgrund der Leitungsreform der Volksschule.

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
Schulbesuch **§ 65.** Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen. Eltern und Pflegerinnen und Pfleger sind dafür verantwortlich, dass die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.	§ 65 (ergänzt) **§ 65.** Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmässig zu besuchen. **(…)**	Die Pflichten der Erziehungsberechtigten sollten nur an einer Stelle geregelt werden. Nachdem die Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Kinder zum regelmässigen Besuch der Schule anzuhalten, in § 91 aufgenommen wird, kann Satz 2 von § 65 aufgehoben werden.
Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte (…) **§ 74.** Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen. [2] Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen. [3] (…) [4] Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten *und Primarschulen* der *Gemeinden Bettingen und Riehen* auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und	§ 74 Abs. 1 (ergänzt) **§ 74.** Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, **die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)**, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen.	Bisher wurden die Ausführungsbestimmungen zur Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gemäss § 91 Abs. 5 in der Schulordnung geregelt. Die Schulordnung enthält jedoch ganz unterschiedliche Themen und wirkt dadurch unübersichtlich. Die bisherigen Bestimmungen in der Schulordnung und die beiden separaten Ordnungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern in der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule sollen deshalb aufgehoben und eine eigene Verordnung zur Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten geschaffen werden.

Kulturkommission Pilotprojekte in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlussschulen sind gewährleistet. [5] (…)		
§ 79b. *Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:* *a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.* *b) vier schulexterne Mitglieder:* *- zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und* *- zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.* *c) zwei schulinterne Mitglieder:* *- eine Vertretung der Schulleitung und* *- eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.* *[2] Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.* *[3] Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:* *a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.*	§ 79b Abs. 1 lit b (ergänzt) b) vier schulexterne Mitglieder: - zwei **vom Elternrat** gewählte Vertretungen der **Erziehungsberechtigten** und - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.	In der neuen Bestimmung betreffend den Schulrat, die per Schuljahr 2009/10 wirksam werden soll, soll präzisierend vom Elternrat gesprochen werden.

b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.		
Eltern, Angehörige der Schülerinnen und Schüler **§ 91.** Die Schulleitungen sorgen für Kontakte zu den Eltern der Kinder, insbesondere durch folgende Mittel: – Veranstaltungen von Elternabenden; – Organisation von Schulbesuchstagen; – Orientierung der Eltern über die Ziele der Schule und die Rechte der Eltern. [2] Die Eltern haben folgende Rechte: – Recht auf Gründung eines Elternbeirates, bezogen auf eine Schulklasse, ein Schulhaus oder eine Schule; – Recht auf Veranlassung von Elternabenden. [3] Wird ein Elternbeirat für ein Schulhaus gewählt, so hat dieser das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin an die Schulhauskonferenz zu entsenden. [4] Den Schülern und Schülerinnen sowie deren Eltern steht das Recht zu, von der Lehrerschaft und den Schulleitungen im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden. [5] Die Schulordnung regelt die Ausführungsbestimmungen.	***Erziehungsberechtigte*** § 91 (ergänzt) **§ 91. Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.** **[2]** Die **Schulleitung sorgt** für Kontakte zu den **Erziehungsberechtigten**, insbesondere durch folgende Mittel: – Veranstaltungen von Elternabenden; – Organisation von Schulbesuchstagen; – Orientierung der **Erziehungsberechtigten** über die Ziele der Schule und die Rechte **und Pflichten** der **Erziehungsberechtigten**. **[3] Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.**	Ad Abs. 1: Es soll an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass die gemeinsam zu tragende Verantwortung eine Zusammenarbeit zwingend erfordert. Dialog und Kooperation sind die wichtigsten Grundsätze für das Verhältnis zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten. Ad Abs. 2 (bisher Abs. 1): Die Schulleitung soll die Erziehungsberechtigten nicht nur über ihre Rechte, sondern auch über ihre Pflichten orientieren. Die in Abs. 2 und 3 des geltenden Rechts geregelten Elternbeiräte werden in einem eigenen Paragraphen 91a verankert. Ad Abs. 3: Neu soll die Schulleitung die Möglichkeit haben, mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele zu schliessen. Eine solche Vereinbarung soll dann angestrebt werden, wenn der Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers oder von Mitschülerinnen und -schülern beeinträchtigt oder gefährdet ist.

		In diesen Vereinbarungen werden die konkreten Ziele festgehalten, welche den Schulerfolg unterstützen können. Ausserdem wird festgehalten, welche Beiträge die drei an der Bildungsarbeit beteiligten Parteien – Schule, Erziehungsberechtigte und Schülerin bzw. Schüler – zur Erreichung dieser Ziele leisten sollen. Der wichtigste Zweck, welcher mit dem Instrument der Vereinbarung erreicht werden soll, ist das Gespräch über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers auf der Basis eines Kontakts zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, welcher für verbindlich erklärt werden kann. Wesentlich ist, dass bei der Erarbeitung dieser Vereinbarungen alle drei Parteien einbezogen sind und dem Grundsatz der Kooperation nachgelebt wird. Es soll deutlich gemacht werden, dass alle einen Teil der Verantwortung für die Erreichung der Ziele tragen. Wenn an der Schule Schulsozialarbeit eingeführt ist, soll diese ebenfalls einbezogen werden. Verpflichtend für die Erziehungsberechtigten ist die Beteiligung an den Gesprächen über die Vereinbarung. Das Abschliessen der Vereinbarung beruht auf Freiwilligkeit. Die Kompetenz, Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an den Gesprächen zu ver-

		pflichten, liegt bei der Schulleitung. Die Vereinbarung ist rechtlich nicht verbindlich. Sie kann gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht durchgesetzt werden. In Bezug auf die Schülerinnen und Schüler kann die Schulleitung aber immer auf die in der Schulordnung vorgesehenen Massnahmen zurückgreifen. Diese haben weiterhin Rechtsverbindlichkeit.
	[4] Den **Schülerinnen und Schülern** sowie den **Erziehungsberechtigten** steht das Recht zu, von **den Lehrpersonen** und **der Schulleitung** im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.	
	[5] **Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.**	Ad Abs. 5: Neu soll die gegenseitige Information, welche ein Recht und eine Pflicht darstellt, verankert werden. Einerseits haben die Erziehungsberechtigten den Anspruch, über die Entwicklung ihrer Kinder informiert zu werden. Andererseits sollen die Erziehungsberechtigten die Schule von sich aus über wichtige Belange informieren, die für den Schulalltag von Bedeutung sind. Dabei geht es z.B. um gesundheitliche Einschränkungen oder um wichtige Vorkommnisse in der Familie, welche die Bildung und Erziehung des Kindes beeinflussen können. Diese Infor-

		mationen müssen von den Lehrpersonen und der Schulleitung vertraulich behandelt werden.
	[6] **Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.**	Ad Abs. 6: Der Bildungserfolg hängt nicht nur von der Unterstützung der Schule und der Erziehungsberechtigten ab, sondern auch von günstigen Lernbedingungen innerhalb und ausserhalb des Unterrichts. Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern zu Hause keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen können, sorgen für alternative Lösungen im Kreise der Verwandten und Bekannten oder nutzen die Angebote der Schule (Förderzentren, Aufgabenhorte, betreute Tagesstrukturen). Diese Pflichten sollen der Schule auch helfen, mit Erziehungsberechtigten, welche die Entwicklung ihrer Kinder zu wenig unterstützen, in einen Dialog über die Förderung ihrer Kinder zu gelangen.
	[7] **Die Erziehungsberechtigten haben das Recht** **a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;** **b) Elternabende zu veranlassen.**	Ad Abs. 7: Das Recht auf Veranlassung von Elternabenden ist bereits jetzt im bisherigen Absatz 2 verankert. Neu soll ein Recht der Eltern auf Beratung verankert werden.
	[8] **Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:** **a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen**	Ad Abs. 8: Neben Rechten sollen neu auch Pflichten der Erziehungsberechtigten festgehalten werden. Zurzeit ist im Schulgesetz als Pflicht nur die Verantwortung der

	Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können; **b) sie dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen;** **c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;** **d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.**	Erziehungsberechtigten vorgesehen, dass deren Kinder ihrer Pflicht, die Schule regelmässig zu besuchen, nachkommen (vgl. § 65 Schulgesetz). Diese Pflicht soll mit den in den Absätzen 5, 6 und 8 formulierten Pflichten ergänzt werden: a) Die Erziehungsberechtigten sollen ihre Kinder nicht nur zum regelmässigen Besuch der Schule anhalten, sondern auch dafür sorgen, dass diese ausgeruht sind. b) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihre Kinder nicht wissentlich von der Schule fernbleiben lassen. Das bedeutet z.B., dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, ihre Kinder in die Schule zu schicken, wenn ihr Urlaubsgesuch nicht bewilligt wurde. c) Die Erziehungsberechtigten sollen an den Gesprächen teilnehmen, die von der Schule angeordnet werden. Dabei geht es um Elternabende, Beurteilungs- und Standortgespräche oder auch um Gespräche zur Vorbereitung einer Vereinbarung zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele (vgl. § 91 Abs. 3 neu). d) Die Erziehungsberechtigten sollen die Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule anhalten. Diese können

		nur dann ihre Wirkungen entfalten, wenn sie grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten mitgetragen werden.
	[9] **Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.— belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.**	Ad Abs. 9: Wenn Erziehungsberechtigte diese Pflichten wiederholt verletzen, soll neu die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden eine Ordnungsbusse verhängen können. Bereits heute ist in § 49 Übertretungsstrafgesetz vorgesehen, die Erziehungsberechtigten zu bestrafen, wenn sie ihre Kinder nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zulässigen Grund die Schule versäumen lassen. Dieses gerichtliche Verfahren ist schwerfällig und langwierig. Die Kompetenz der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden Ordnungsbussen auszusprechen, soll das Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Die Höhe der Busse wird sich an der Schwere der Pflichtverletzung orientieren.

	§ 91a (neu) ***Elterndelegierte, Elternräte*** **§ 91a. Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.** **[2] Aufgaben der Elterndelegierten sind:** **a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;** **b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;** **c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.** **[3] Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.** **[4] Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.**	Die Elternmitwirkung soll für alle Stufen einheitlich festgelegt werden. Neu soll auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit die Pflicht bestehen, Elterndelegierte zu wählen. Auf den nachobligatorischen Stufen soll dies freiwillig sein. Die Elterndelegierten bilden zusammen den Elternrat der Schule. Verpflichtend ist in den vom Kanton geführten Schulen die Wahl der Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat. Darüber hinaus können sie sich mit allen anderen Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen. Auch in Zukunft können sich Erziehungsberechtigte auf freiwilliger Basis schulübergreifend organisieren und sich als Ansprechpartnerinnen und –partner der Volksschulleitung oder Leitung der Weiterführenden Schulen zur Verfügung stellen. Die bisher in § 91 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, dass der Elternbeirat eine Vertretung an die Schulkonferenz entsenden kann, ist nicht mehr sinnvoll. Der Austausch zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten wird in Zukunft im Schulrat stattfinden. Die Erziehungsberechtigten sind dort direkt vertreten und können auf dieser Ebene ihre Anliegen

	[5] Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.	besser vertreten. Ad Abs. 5: Auf den Stufen der nachobligatorischen Schulzeit ist es den Erziehungsberechtigten weiterhin freigestellt, ob sie entsprechende Mitwirkungsrechte in Anspruch nehmen möchten.

2. Synoptische Darstellung der Änderung des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung	Kommentar
Schulpflicht **§ 49.** Wer seine Kinder oder Pflegebefohlenen entgegen den Vorschriften des Schulgesetzes nicht zum Schulbesuch anhält oder sie ohne zulässigen Grund die Schule versäumen lässt.	*§ 49 wird aufgehoben.*	Für alle Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten soll dasselbe Verfahren gelten. Neu soll in den vom Kanton geführten Schulen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden Ordnungsbussen verhängen können. Die vorliegende Bestimmung soll deshalb aufgehoben werden.